P R O T O K O L L

der Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.2023
Teil A – Öffentlicher Teil

Zeit:	19.00 – 19.43 Uhr
Ort:	Ellefeld, Kleiner Ratssaal Oberes Schloss
Anwesende Gemeinderäte:	Bernd Bauer, Karsten Bauer, Thomas Kasiske, Mandy Kretzschmar, Andreas Kühn, Matthias Lorenz, Martin Mailach, Mike Müller, Hagen Schädlich, Maria Tittel, Heiko Trommer
Abwesende Gemeinderäte:	Steffen Ebert, Daniel Mädler, Jürgen Mädler, Michael Vogel
Vorsitzender:	Bürgermeister Jörg Kerber
Schriftführerin:	Kathrin Kerber
Urkundspersonen:	Thomas Kasiske, Karsten Bauer
Anwesende aus der Verwaltung:	Christian Fiedler, Steffen Kaden, Bärbel Schädlich, Daniela Schreiter, Heike Strauch-Laschewski, Kerstin Zimmer
Anwesende Gäste:	Florian Wunderlich (Freie Presse) Sebastian Högen Stephan Weidlich

Das Protokoll wird nicht als Wortprotokoll geführt.

Als Verlaufsprotokoll werden die wichtigsten Passagen der Sitzung festgehalten, so dass sinngemäße Wiedergabe ausreichend ist und diese als rechtsgebundene Nachweise und zur Erinnerung und Richtigstellung möglicher Zweifel oder Auslegungsänderungen der Entscheidungen und Beschlüsse gelten können.

Tagesordnung:

A – Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
04. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
05. Benennung von zwei Urkundspersonen zur Unterzeichnung des Protokolls
06. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom
07. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
08. Einwohnerfragestunde
09. Beschlussfassung zur Vergabe der Prüfungsleistung für den Jahresabschluss 2020
10. Beschlussfassung zur 3. Änderung der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung der Gemeinde Ellefeld

11. Beschlussfassung zur Festlegung des Pachtzinses für Freizeit- und Erholungsgrundstücke
12. Beschlussfassung zur Festlegung des Pachtzinses für Grundstücke, die überwiegend dauerhaft im Besitz des Pächters verbleiben
13. Angelegenheiten der Gemeinde
14. Informationen und Anfragen der Gemeinderäte

TEIL A – PROTOKOLL DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES GEMEINDERATES

Zu Punkt 1 der TO:

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die Vertreter der Presse und alle weiteren Gäste und eröffnet die Sitzung. Er weist auf die neu eingerichtete Örtlichkeit für Gemeinderatssitzungen – der kleine Ratssaal im Oberen Schloss – und die Einladungen zur Kirmes 2023 hin, die auf den Plätzen ausliegen.

Zu Punkt 2 der TO:

Die Einladung zur Sitzung erfolgte form- und fristgemäß.

Zu Punkt 3 der TO:

Anwesend:	11 Gemeinderäte	
Entschuldigt:	GR Steffen Ebert	- privater Grund
	GR Daniel Mädler	- privater Grund
	GR Jürgen Mädler	- privater Grund
	GR Michael Vogel	- privater Grund

Zu Punkt 4 der TO:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Zu Punkt 5 der TO:

Als Urkundspersonen zur Unterzeichnung des Protokolls der heutigen Sitzung werden benannt:

Herr Gemeinderat Thomas Kasiske
Herr Gemeinderat Karsen Bauer

Zu Punkt 6 der TO:

Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom

Zum vorliegenden Protokoll gab es keine Anmerkungen. Das Protokoll ist damit bestätigt.

Zu Punkt 7 der TO:

Beschluss Nr. 2023-09-B01

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	15 + 1	(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:	11 + 1	
Ja – Stimmen:	12	
Nein – Stimmen:	-	
Enthaltungen:	-	
Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:	-	

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

Somit wird in dieser Sitzung nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren.

Zu Punkt 8 der TO:

Einwohnerfragestunde

Sebastian Högen meldet sich zu Wort: Beim Tag des offenen Denkmals ist ihm aufgefallen, dass es an der Ecke Schulstraße/Straße des Friedens einen Gedenkstein „Arno Schneider“ gibt. Seine Anregung dazu ist, auf dem Stein zu vermerken, wer diese Person war und was sie Besonderes geleistet hat, um auch den Jüngeren die Historie zu veranschaulichen.

Der Bürgermeister sichert zu, dass diese Anregung aufgenommen und bedacht werden wird.

Zu Punkt 9 der TO:

Beschlussfassung zur Vergabe der Prüfungsleistung für den Jahresabschluss 2020

Für die Vergabe der Prüfungsleistung wurden vier Firmen angefragt. Von drei Firmen ging ein Angebot ein. Es wurde das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt.
Weitere Fragen seitens der Gemeinderäte werden nicht gestellt.

Beschluss Nr. 2023-09-B02

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt, die Leistung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 an die

HKMS Treuhand GmbH Plauen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marienstraße 16
08527 Plauen

zu einem Angebotspreis von 5.890,50 € brutto zzgl. Auslagen zu vergeben.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	15 + 1	(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:	11 + 1	
Ja – Stimmen:	12	
Nein – Stimmen:	-	
Enthaltungen:	-	
Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:	-	

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

Zu Punkt 10 der TO:

Beschlussfassung zur 3. Änderung der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung der Gemeinde Ellefeld

Der Bürgermeister informiert über die Sachlage lt. Sachbericht und macht dabei Notwendigkeit einer Erhöhung der Elternbeiträge deutlich.

Die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus § 15 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

Die ungekürzten Elternbeiträge (Zahlungsbeträge der Eltern) sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 %, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 % sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 % der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen.

Bei der Betrachtung der Personal- und Sachkosten im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass die bisherigen Elternbeiträge für die Krippe bei 16,89 %, für den Kindergarten bei 19,81 % und für den Hort bei 19,81 % liegen.

Daher wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge auf der Grundlage einer jährlichen schrittweisen Anpassung ab 01.01.2024 zu erhöhen.
Die ungekürzten monatlichen Elternbeiträge betragen sodann
- bei Krippe: 266,20 €, das entspricht 20,00 % der Personal- und Sachkosten,
- bei Kindergarten: 133,10 €, das entspricht 24,00 % der Personal- und Sachkosten und
- bei Hort: 71,87 €, das entspricht 24,00 % der Personal- und Sachkosten.

Lt. aktuell berechneten Halbjahreszahlen 2023 ist eine weitere Steigerung der Personal- und Sachkosten für 2023 zu verzeichnen. Gemessen an diesen Zahlen wird der Elternanteil im Jahr 2023 für die Krippe nur bei 16,32 %, für den Kindergarten nur bei 19,04 % und für den Hort nur bei 19,04 % liegen. Das zeigt, dass eine schrittweise jährliche Erhöhung der Beiträge nicht nur sinnvoll, sondern auch nötig ist.

Des Weiteren sprechen für eine Erhöhung der Beiträge folgende zusätzlich zu erwartende Kostensteigerungen:
- die gesetzlichen Inflationsausgleichszahlungen an die Tarifbeschäftigten der Kinderwelt – 07/2023-02/2024
- die gesetzliche Erhöhung des Personalschlüssels (6 h/Monat pro VZÄ) – ab 01.08.2023
- die gesetzliche Erhöhung des Freistellungsanspruchs bei bestimmten erzieherischen Tätigkeiten (z. B. Praxisanleitung) – Herbst 2023/rückwirkend zum 01.01.2023
- die gesetzliche Erhöhung des Anspruchs auf bezahlte Fortbildung der Erzieher
- die gesetzlich vorgeschriebene Verbesserung der Ausstattung der Kita mit digitalen Medien – Herbst 2023/rückwirkend ab 01.01.2023

Der Bürgermeister gibt außerdem Hinweise dazu, welche Ermäßigungen gewährt werden:
Einkommensunabhängig und ohne Beantragung

		Ermäßigung
Familien:	1. Kind	0%
	2. Kind	40%
	3. Kind	80%
	ab 4. Kind	100%
Alleinerziehende:	1. Kind	10%
	2. Kind	50%
	3. Kind	90%
	ab 4. Kind	100%

Einkommensabhängig und mit Beantragung
Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt:

- je nach Einkommen bis zu 100%

Bei Bezug der Eltern oder eines Kindes von Kinderzuschlag, Bürgergeld, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Wohngeld und mit Beantragung
Leistungen über Familienleistungen des Bundes "Bildung und Teilhabe"

- komplette Kosten für Mittagsverpflegung
- komplette Kosten für eintägige Kita-Ausflüge
- komplette Kosten für mehrtägige Kita-Ausfahrten

Daran schließen sich Fragen der Gemeinderäte an, die der Bürgermeister beantwortet und erläutert. Es ist allgemeiner Konsens, dass die Gegebenheiten keine andere Vorgehensweise möglich machen und die vorgeschlagene Erhöhung angemessen und sinnvoll ist.

Beschluss Nr. 2023-09-B03

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern und die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Ellefeld (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung), die dem Protokoll als Anlage 1 angefügt ist.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	15 + 1	(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:	11 + 1	
Ja – Stimmen:	12	
Nein – Stimmen:	-	
Enthaltungen:	-	
Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:	-	

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

Zu Punkt 11 der TO:

Beschlussfassung zur Festlegung des Pachtzinses für Freizeit- und Erholungsgrundstücke

Der Bürgermeister informiert über den Sachverhalt lt. Sachbericht.

Der vorgeschlagene Pachtzins gilt nicht für:

- Grundstücke, welche für die Nutzung eines im Eigentum des Pächters stehenden, angrenzenden Grundstückes unabdingbar sind,
- Grundstücke, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen,
- Garagengrundstücke und
- landwirtschaftlich gewerblich genutzte Grundstücke.

Die Nutzungsentgelte gelten für alle Freizeit- und Erholungsgrundstücke, egal, ob diese außerhalb der Ortslagen angesiedelt sind, im Innenbereich direkt angrenzend am Wohngrundstück oder im Innenbereich einzeln in sich abgeschlossen sind.

Die NutzEV gilt für alle Nutzungsverträge, welche bereits vor dem 03.10.1990 abgeschlossen wurden. Für alle Nutzungsverträge, die nach dem 02.10.1990 abgeschlossen wurden, gilt das Pachtrecht des BGB. Die schriftliche Erklärung zur Entgelterhöhung durch den Überlassenden hat die Wirkung, dass von dem Beginn des dritten auf die Erklärung folgenden Monats das erhöhte Nutzungsentgelt an die Stelle des bisher entrichteten Entgelts tritt. (Erklärung zur Erhöhung evtl. mit Vergleichspreisen zusenden) Die überwiegenden bestehenden Pachtverträge sind Verträge, welche der NutzEV unterliegen, nur einige Verträge wurden nach dem 02.10.1990 neu abgeschlossen. Unter das BGB fallen auch Verträge, welche vor dem 03.10.1990 geschlossen wurden, danach jedoch ein Pächterwechsel erfolgte.

In der Gemeinderatssitzung am 21.06.2023 wurde die Thematik bereits dargelegt und diskutiert.

Für Grundstücke, welche verpachtet sind/werden, gilt derzeit folgendes Nutzungsentgelt (wie **1995** vom Gemeinderat beschlossen):

- für unbebaute Grundstücke 0,15 DM/m²
- für bebaute Grundstücke 0,30 DM/m²

Im Zuge der europäischen Währungsunion wurden die Beträge für die erforderliche Umstellung auf den Euro vereinfacht umgestellt, d.h.

- für unbebaute Grundstücke 0,075 €/m²
- für bebaute Grundstücke 0,150 €/m²

Da jetzt neue Verträge abgeschlossen werden müssten, würden wir das Nutzungsentgelt zur Diskussion stellen. Zum Vergleich mit unseren Nachbargemeinden, ein Auszug aus dem Grundstücksmarktbericht Vogtlandkreis 2021:

Gemeinde	Erholungsgärten unbebaut €/m² je Jahr	Erholungsgärten bebaut €/m² je Jahr
Auerbach/Vogl.	0,20	0,35
Ellefeld	0,08 (0,075)	0,15
Falkenstein/Vogl.	0,15	0,30
Rodewisch	0,10	0,20
Steinberg	0,09 (pauschal)	0,09 (pauschal)

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes wie folgt vor:

- für unbebaute Grundstücke 0,12 €
- für bebaute Grundstücke 0,23 €

Einstufung der Grundstücke als bebaut oder unbebaut:

Bei der Betrachtung der Grundstücke ist es unrelevant, wie sich die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück gestaltet. Egal, ob es sich bei dem vorhandenen Gebäude um einen Geräteschuppen, ein Gewächshaus, Unterstellmöglichkeiten, einen Pool oder ein Gartenhäuschen etc. handelt, das

Grundstück gilt als bebaut. Holzlagerplätze (aufgrund, dass diese Lagerflächen gewisse Eigendynamik bei Nutzung und Gestaltung übernehmen) gelten ebenfalls als bebaut. (gewerbliche Nutzung?!)
Auch wenn das Bauwerk baufällig und nicht mehr nutzbar ist, so gilt das Grundstück trotzdem als bebaut. Damit korreliert der Pachtzins i. H. von 0,23 €/m². Unrichtige Angaben zum Bestand der Bebauung und zur Nutzung werden somit für die Pachtzinsberechnung unrelevant.
Die Grundstücke werden, auch wenn sie besonders groß sind, nicht in bebaute und unbebaute Teilflächen aufgeteilt, wenn ein Entscheidungsmerkmal zur Bebauung vorliegt, so gilt es für das gesamte Grundstück.
Als unbebaut zählen nur Grundstücke mit Beeten, Strauch- und Baumwerk sowie Hochbeeten und Kompostanlagen. Für unbebaute Grundstücke liegt der Pachtzins bei 0,12 €/m².
Aus der Bezahlung des Pachtzinses für ein bebautes Grundstück erklärt sich nicht automatisch, dass sich das Bauwerk im Einvernehmen mit dem öffentlichen Baurecht (BauGB und SächsBO) befindet.
Für die Rechtmäßigkeit der Bebauung bzw. Rechtssicherheit trägt allein der Pächter die Verantwortung (auch bei Übernahme des Pachtgartens mit vorhandener Bebauung).
Pachtet ein Pächter ein bebautes Grundstück und nutzt die vorhandene Bebauung als Unterstellmöglichkeit für ein Fahrzeug, so wird diese Fläche nicht als Garagengrundstück verpachtet, sondern ist in der gesamten bebauten Fläche integriert.

Ab dem 01.01.2025 gilt die neue Grundsteuerreform. Mit dieser Grundsteuerreform wird der Verpächter (Grundstückseigentümer) zur Zahlung der Grundsteuer veranlagt. Die jeweils zu zahlende Grundsteuer wird mit einem Ergänzungsschreiben zum Pachtvertrag im laufenden Jahr 2025 an die Pächter zugesandt.

Daran schließen sich Fragen der Gemeinderäte an, die der Bürgermeister beantwortet und erläutert.

Beschluss Nr. 2023-09-B04

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt für Grundstücke, welche als Freizeit- und Erholungsgrundstücke (NutzEV, BGB) genutzt werden, ab dem 01.01.2024 folgenden Pachtzins:

- für Einzelgärten - unbebaut	0,12 €/m²
- für Einzelgärten - bebaut	0,23 €/m²
- für Weide und Nutzflächen ab 1.000 m² (nicht gewerblich), teilweise bebaut mit Stallungen für Tierhaltungen u. ä.	0,10 €/m²
- für Wald und Wiese	0,01 €/m²

Die Verwaltung wird beauftragt, die Informationsschreiben an die Pächter zu versenden und die Pachtverträge (NutzEV, BGB) entsprechend auszufertigen.
Ab 01.01.2025 werden die Pachtverträge um die jeweilige vom Pächter zu zahlende Grundsteuer ergänzt, die für die vorhandene Bebauung angesetzt wird.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	15 + 1	(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:	11 + 1	
Ja – Stimmen:	12	
Nein – Stimmen:	-	
Enthaltungen:	-	
Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:	-	

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

Zu Punkt 12 der TO:

Beschlussfassung zur Festlegung des Pachtzinses für Grundstücke, die überwiegend dauerhaft im Besitz des Pächters verbleiben

Der Bürgermeister informiert über den Sachverhalt lt. Sachbericht.

Der vorgeschlagene Pachtzins gilt nicht für:
- Freizeit- und Erholungsgrundstücke bzw. unbebaute und sonstig genutzte Grundstücke,
- Grundstücke, die dem Bundeskleingartengesetz unterliegen,
- Garagengrundstücke und
- landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Wie in der Gemeinderatssitzung am 21.06.2023 bereits dargelegt und diskutiert, wurde im Rahmen der Grundsteuerreform festgestellt, dass einige Grundstücke der Gemeinde von den angrenzenden Grundstückseigentümern genutzt/überbaut wurden. Bei einigen Grundstücken war ersichtlich, dass diese eigentlich vom Nutzer gekauft werden müssten, da diese für die Nutzung des angrenzenden unabdingbar ist.

Grundstücke, welche unmittelbar mit der Nutzung des im Eigentum des Pächters stehenden Grundstückes zusammenhängen, weisen mehrere der folgenden Eigenschaften auf:
- Lage unmittelbar am Wohn- bzw. Geschäftsgrundstück,
- mit Nutzung des Wohn- bzw. Geschäftsgrundstückes direkt verbunden,
- teilweise über- oder bebaut mit Wohnhaus oder Garage,
- Rückgabe an Gemeinde durch Bebauung nicht möglich,
- Vergabe an Dritte zur Pacht nicht möglich,
- Zuwegung eingeschränkt oder
- Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche nur über das Grundstück möglich.
-

Grundsätzlich ist es möglich, dass die Grundstücke vom Nutzer gekauft werden (wenige Ausnahmen). Dies wird den Nutzern auch angeboten. Da die Gesamtkosten für die Vertragsabwicklung hoch sind (Kaufpreis, Vermessungskosten, Notar- und Grundbuchkosten), wird eingeschätzt, dass nicht jeder Nutzer einem Kaufvertrag zustimmen wird. Um der Nutzung durch einen Vertrag Sicherheit zu geben und aber auch gleichzeitig einen Anreiz zum Kauf des Grundstückes zu setzen, wird für diese Verträge ein anderer Pachtzins angesetzt. Dieser Pachtzins bezieht sich immer auf den jeweiligen, zum Vertragsabschluss aktuellen, Bodenrichtwert.

Wie in der Beschlussfassung ersichtlich, wird auch hier zwischen bebaut und unbebaut unterschieden. Die Eigenschaft „unbebaut“ beschränkt sich hier ausschließlich auf Grundstücke, welche als Zufahrt/Zuwegung zum Grundstück des Nutzers dienen und nur über das Gemeindegrundstück die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche möglich ist.

Ausnahme ist hier, dass nur die Fläche, welche unter die o. g. Voraussetzungen fällt, mit dem erhöhten Pachtzins berechnet wird. Die Restfläche kann demnach entweder mit dem Pachtzins unbebaut bzw. mit dem Pachtzins für Erholungs- und Freizeitflächen verpachtet werden.

Da die Nutzung der Grundstücke für die angrenzenden Grundstückseigentümer sehr wichtig ist (teilweise mit Wohnhaus überbaut), wird im Vertrag geregelt, dass sich das Pachtverhältnis mit dem Tod des Pächters vererbt.

Ab dem 01.01.2025 gilt die neue Grundsteuerreform. Mit dieser Grundsteuerreform wird der Verpächter (Grundstückseigentümer) zur Zahlung der Grundsteuer veranlagt. Die jeweils zu zahlende Grundsteuer wird mit einem Ergänzungsschreiben zum Pachtvertrag im laufenden Jahr 2025 an die Pächter zugesandt.

Weitere Fragen seitens der Gemeinderäte werden nicht gestellt.

Beschluss Nr. 2023-09-B05

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld beschließt für Grundstücke, welche unmittelbar mit der Nutzung des im Eigentum des Pächters stehenden Grundstückes zusammenhängen, ab dem 01.01.2024 folgenden Pachtzins:

- für bebaute Grundstücke 5 % des aktuellen Bodenrichtwertes
- für unbebaute Grundstücke 3 % des aktuellen Bodenrichtwertes

Die Verwaltung wird beauftragt, die Pachtverträge (BGB) entsprechend auszufertigen.
Ab 01.01.2025 werden die Pachtverträge um die jeweilige vom Pächter zu zahlende Grundsteuer ergänzt, die vom Finanzamt für die vorhandene Bebauung angesetzt wird.

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	15 + 1	(16 Sitze, 1 Sitz ist unbesetzt)
Anzahl der anwesenden Gemeinderäte:	11 + 1	
Ja – Stimmen:	12	
Nein – Stimmen:	-	
Enthaltungen:	-	
Aufgrund § 20 SächsGemO befangen:	-	

Bei der Behandlung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, für die nach § 20 SächsGemO ein Mitwirkungsverbot besteht.

Zu Punkt 13 der TO:
Angelegenheiten der Gemeinde

Informationen durch den Bürgermeister:

- Die Baumaßnahme H34 läuft nach Plan weiter. Die Ausführung der Arbeiten ist qualitativ und quantitativ sehr gut.

- Im Göltzschtalblick 16 haben die Bauarbeiten begonnen.

Zu Punkt 14 der TO:

Informationen und Anfragen der Gemeinderäte

Anfragen:

- GR Matthias Lorenz: Sind weitere Bushaltestellen gereinigt worden?
  Bürgermeister: Ja, die Bushaltestellen Rathaus und bei Drogerie März wurden gereinigt.

- GR Martin Mailach: Wie entwickelt sich die Einführung des Halteverbots bei der Zufahrt zum Kindergarten auf der Lindenstraße?
  Können Ordnungswidrigkeiten auch abgestraft werden?

Bürgermeister: Einige Anwohner haben sich beschwert, aber insgesamt hat sich die Situation an der Kita sehr entschärft.
Morgen gibt es einen Termin mit der Polizei. Das Thema Ordnungsamt ist in Arbeit, um das Halteverbot auch durchzusetzen und wenn nötig auch Strafen zu erteilen.

....

Bürgermeister Schriftführerin

....

Thomas Kasiske Karsten Bauer